



**Bundeszentralamt
für Steuern**

POST-
ANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 66738 Saarlouis

HAUSANSCHRIFT Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2, 66740 Saarlouis
BEARBEITET VON Steuerabteilung

European Vaccine
Initiative (EVI) e.V.
Voßstr. 2 4040 2. OG
69115 Heidelberg

TEL +49 (0) 228 406 1222
FAX +49 (0) 228 406 3801
E-MAIL USIKV@bzst.bund.de
INTERNET www.bzst.bund.de

BETREFF **Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**
BEZUG
ANLAGEN **Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren**
GZ (bei Antwort bitte angeben) **St | 6 A - S 7427-c - DE351909035**
DATUM **23.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lautet: **DE351909035**

Sie ist gültig mit Wirkung vom **21.05.2022**.

Folgende Daten werden im Rahmen des Bestätigungsverfahrens den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht:

European Vaccine
Initiative (EVI) e.V.

Voßstr. 2 4040 2. OG
69115 Heidelberg

Mit freundlichen Grüßen

Bundeszentralamt für Steuern

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Hinweise zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf Grundlage der vom zuständigen Finanzamt übermittelten Daten. Sollten sich Ihre Daten ändern, wie z. B. durch Umzug oder Namensänderung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt mit.

Möchten Sie als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer nicht, dass die im Bescheid genannten Daten im Bestätigungsverfahren verwendet werden, können Sie sich eine gesonderte Euroadresse anlegen lassen. Sie ist schriftlich beim BZSt zu beantragen und wird ausschließlich im Bestätigungsverfahren verwendet.

Die Gültigkeit Ihrer USt-IdNr. und die Richtigkeit Ihrer Unternehmerdaten kann in jedem EU-Mitgliedstaat überprüft und bestätigt werden. Ihre ausländische Geschäftspartnerin oder Ihr ausländischer Geschäftspartner kann sich für eine Bestätigung an die dort zuständige Behörde wenden.

Sollten Sie

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 6a Umsatzsteuergesetz (UStG))
- innergemeinschaftliche sonstige Leistungen (§ 18b Satz 1 Nummer 2 UStG)
- Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

durchführen bzw. ausführen, sind Sie verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben. Die ZM ist beim BZSt, Dienstsitz Saarlouis, bis zum **25. Tag** nach Ablauf des Meldezeitraumes einzureichen (§18a Absatz 1 Satz 1 UStG). Ausführliche Informationen zu den elektronischen Abgabemöglichkeiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bzst.bund.de unter dem Stichwort: Zusammenfassende Meldung/Elektronische Abgabe.